



18. Dezember 2017

Stellungnahme der Kreisverwaltung Teltow-Fläming zum Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 5-3393/17-KT:

Änderung der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming beantragt:

„Der Kreistag möge beschließen: Im § 3 Nutzungszeiten erhält der 4. Satz folgende neue Fassung: An Wochenenden und Feiertagen hat der Wettkampfbetrieb Vorrang vor dem Übungsbetrieb.“

Für die Kreisverwaltung nimmt die Landrätin wie folgt Stellung:

Hintergrund des Antrags der SPD-Fraktion ist der im letzten Jahr entstandene Bedarf an nichtschulischer Nutzung der Sporthalle des Gymnasiums Rangsdorf. Die Rangsdorfer Sportvereine haben im Amt für Bildung und Kultur verstärkt die Wochenendvergabe zu Trainingszwecken nachgefragt.

Das Amt hat das Anliegen der Sportvereine vor dem Hintergrund der beantragten Satzungsänderung geprüft. Eine Ausweitung der Trainingszeiten auf das Wochenende würde zu einer zusätzlichen Mehrbelastung des Kreishaushaltes führen. Nach wie vor sind Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung notwendig. Im Hinblick darauf wird die damit einhergehende Erhöhung der Aufwendungen für den freiwilligen Aufgabenbereich als bedenklich erachtet.

Die Bereitstellung der schulischen Anlagen und Einrichtungen zu schulischen Zwecken gehört zu den pflichtigen Aufgaben des Landkreises als Schulträger (vgl. § 99 Schulgesetz Brandenburg). Zum freiwilligen Aufgabenbereich zählen demzufolge alle Aufgaben, die darüber hinausgehen. Damit fällt die Bereitstellung von Schulanlagen für eine nichtschulische Nutzung (hier den Breitensport) in den freiwilligen Aufgabenbereich des Landkreises.

Der Landkreis stellt im Rahmen der freiwilligen Aufgabenzuordnung seine Sporthallen auch für andere Zwecke als den Schulsport zur Verfügung. Allerdings hat er in § 2 seiner Satzung über die Benutzung von Sporthallen eine klare Anspruchsgrundlage für den nichtschulischen Bereich formuliert: „Ein Anspruch ... besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch ... zu bestimmten Zeiten besteht nicht.“

Freie Kapazitäten der Sporthalle des Fontane-Gymnasiums Rangsdorf werden außerhalb des Schulbetriebes seit vielen Jahren für die Rangsdorfer Sportvereine sowohl für Trainingszeiten

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

unter der Woche als auch für Wettkampfanstaltungen am Wochenende bereitgestellt. Die Belegung für nichtschulische Zwecke ist vergleichbar mit den Belegungsgraden gleichgroßer Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises. Allein die Wochenendbelegungen der Rangsdorfer Sporthalle lagen in den Jahren 2016 und 2017 jeweils bei 71 bzw. 72 Prozent. Die anderen Termine waren größtenteils mit Schulveranstaltungen oder betriebsbedingten Arbeiten belegt. Für das erste Halbjahr 2018 sind bereits 14 Wochenenden belegt. Etliche andere Termine sind für die Monate Januar und Februar bereits vorgemerkt. Damit ist aktuell schon ein Belegungsgrad von 50 Prozent erreicht. Eine generelle Bindung des Trainingsbetriebes an die Wochenendbelegung wird daher als nicht zielführend erachtet.

Vor dem Hintergrund der augenscheinlichen Auslastung der Sporthalle des Gymnasiums Rangsdorf und der gestiegenen Nachfrage an Trainingskapazitäten verweist der Landkreis auf die notwendigen Prüfungen zur optimalen Auslastung der kommunalen Sporthallen.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die interkommunalen Arbeiten während der kreislichen Sportentwicklungsplanung 2010. Hier wurde für die Gemeinde Rangsdorf auch eine Bedarfsbilanzierung der normierten Hallensportflächen vorgenommen. Im Ergebnis wurde ein Fehlbedarf für die Jahre bis 2020 von mehr als 1 200 Quadratmeter festgestellt. Dass dieser Fehlbestand Auswirkungen auf die Sportangebote in der Gemeinde haben wird, war zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbar. Daher brachte die Entwicklungsplanung diesbezügliche Handlungsempfehlungen vor, um die Auswirkungen zu kompensieren. Der Schwerpunkt sollte in der Qualifizierung und Sanierung der Sportstätten liegen. Aber auch der Neubau einer weiteren kommunalen Sporthalle wurde empfohlen (vgl. Sportentwicklungsplanung als interkommunale Aufgabe – Handlungsempfehlungen für den Landkreis Teltow-Fläming (2010), Datenblatt Gemeinde Rangsdorf, Seite 5).

Die beantragte Satzungsänderung könnte eine Verbesserung des Auslastungsgrades bedeuten – das jedoch nur mit einem gleichzeitigen Anstieg der Aufwendungen. Hier betrifft es insbesondere die Personalkosten (Hausmeister und Hallenwarte), die Sachkosten (z. B. Bewirtschaftung) und die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen (z. B. Instandhaltungskosten, Abschreibungen).

Derzeit beträgt der Aufwand für die Sporthalle des Fontane-Gymnasiums Rangsdorf bei einer 5-Tage-Woche rund 190 000 Euro. In dem Fall der implizierten 7-Tage-Woche würde sich der Aufwand bei einer angenommenen linearen Steigerung der genannten Kosten um mehr als 50 000 Euro allein für das Gymnasium Rangsdorf erhöhen, zuzüglich der Mehrkosten für die zusätzlich anfallenden Reinigungsleistungen (Sonntage 100 Prozent; Feiertage, die auf einen Sonntag fallen, 100 Prozent; Nachzuschläge 25 Prozent; besondere Feiertagskosten 200 Prozent).

Gerade wegen der besonderen Situation einer Haushaltskonsolidierung sollte auch der Kostendeckungsgrad im Focus aller kreislichen Betrachtungen stehen. Entsprechend § 6 KAG sollen die Gebühren die voraussichtlichen Kosten in der Regel decken. Die Erträge aus der Nutzung aller kreiseigenen Sporthallen betragen für das Jahr 2016 rund 23 000 Euro. Die Nutzungsgebühren werden dagegen nicht in voller Höhe eingenommen. Grund dafür sind die Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände in der Gebührensatzung für die Sporthallen (vgl. §§ 5 und 6 Gebührensatzung). Damit stehen den Erträgen Aufwendungen i. H. v. ca. 440 000 Euro gegenüber. Der Kostendeckungsgrad beträgt 5,3 Prozent. Der Landkreis bezuschusst den außerschulischen Sport somit aktuell mit rund 417 000 Euro.

Vor diesem Hintergrund stellt sich ebenfalls die Frage, ob die höheren Aufwendungen die im Verhältnis dazu stehenden Erträge rechtfertigen. Insbesondere schon deswegen, weil die Zeiten zwischen 10–15 Uhr vermutlich vorrangig von Kinder- und Jugendsportgruppen genutzt werden. Dafür könnten keine bzw. nur geringe Nutzungsgebühren erhoben werden, weil die Hallennutzung für Kinder- und Jugendsportgruppen der Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. sind und deren Mitglieder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührenfrei ist (vgl. § 5 Gebührensatzung). Ferner werden den Erwachsenengruppen von Sportvereinen im Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. auf Antrag die Gebühren um die Hälfte ermäßigt (vgl. § 6 Gebührensatzung).

Abschließend weise ich vorsorglich darauf hin, dass mit der beantragten Öffnungsklausel ein Präzedenzfall geschaffen wird. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz wäre die beantragte Satzungsänderung nicht nur auf die Sporthalle des Gymnasiums Rangsdorf anzuwenden, sondern auf alle in kreislicher Trägerschaft befindlichen Sporthallen und -räume. Der Landkreis Teltow-Fläming ist Schulträger von 11 Schulen. Zu diesem Wirkungsbereich gehören auch 14 Sporthallen/Sporträume. Das hat enorme Auswirkungen auf den Kreishaushalt, insbesondere im freiwilligen Aufgabenbereich.

Auf Basis der o. g. Aufwendungen ergibt sich für alle Sporthallen in kreislicher Trägerschaft aktuell eine Summe von rund 970 000 Euro für die 5-Tage-Woche. Hochgerechnet auf die in Rede stehende 7-Tage-Woche ergibt sich ein zusätzlicher Mehraufwand von rund 388 000 Euro, zuzüglich der o. g. Mehrkosten für die Reinigungsleistungen.

Tabelle: Gegenüberstellung Kosten/Nutzen-Relation

	bisherige Satzung	geänderte Satzung
Aufwendungen	- 970 000 Euro	- 1 358 000 Euro
Erträge	+ 23 000 Euro	+ 23 000 Euro
Differenz	- 947 000 Euro	- 1 335 000 Euro

Ich empfehle, aus den vorgenannten Gründen von der beantragten Satzungsänderung abzusehen.

Ferner sehe ich die Notwendigkeit der Befassung des Antrages in den Fachausschüssen Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport sowie Haushalts- und Finanzausschuss.

Wehlan